

Gütesiegel HHÖ (Vers. 2.00)
E. Leitgeb

Dokumente:

Papier	Art	Umfang
1. Allgemeine Information	Info	2 Seiten
2. Voraussetzungen	Info	4 Seiten
3. Antrag	Antrag	1 Seite
4. Checkliste	Antrag	2 Seiten
5. Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung	Antrag	3 Seiten
6. Punkteermittlung	Bearbeitung	3 Seiten
7. Dekret	Verleihung	1 Seite
8. Belehrung	Verleihung	2 Seiten
9. Ablehnung	Ablehnung	1 Seite
10. Begründung	Ablehnung	2 Seiten
11. Fragebogen	Kontrolle	2 Seiten
12. Aberkennung	Aberkennung	1 Seite
13. Begründung	Ablehnung	2 Seiten

Ad 1.

Die Allgemeine Information beschreibt das Ziel, die Partner und den Prozeß sowie die Gültigkeitsdauer zum Erlangen des Gütesiegels. Die wesentlichen Adressen bzw. Kontakte sind am Ende des Dokuments aufgeführt. Ebenso wird über die Rechte und Pflichten, die mit dem Gütesiegel verbunden sind, informiert.

Ad 2.

Im Dokument *Voraussetzungen* sind sowohl die allgemeinen als auch die speziellen Kriterien für das Gütesiegel festgelegt. Im Wesentlichen umfassen diese die Kann Bestimmungen der entsprechenden Verordnung sowie verbindlich den Bereich der Aufklärung. Folgende Sektoren sind Grundlage der Checkliste zur Verleihung des Gütesiegels:

1. Allgemeines
2. Aufklärung
3. Hygiene
4. Komplikationen
5. Schulung
6. Erfolgsquote (optional)

Die zur Verleihung des Gütesiegels notwendigen Punkte werden nach dem Dokument 6 Punkteermittlung berechnet. Es müssen mindestens 95 Punkte / Fußpflege: 90 Punkte erreicht werden, wobei die Aufteilung innerhalb der Gruppen 2 – 6 zu beachten ist.

Ad 3.

Der eigentliche Antrag umfaßt alle notwendigen Daten des Betriebs, um diesen und die zugehörigen Organe (Besitzer, Geschäftsführer,...) eindeutig identifizieren und den Zeitpunkt der Antragsstellung feststellen zu können. Dieses Dokument muß firmenmäßig gezeichnet werden.

Ad 4.

Die Checkliste fragt in komprimierter Form die einzelnen Punkte des Gütesiegels ab. Für die Bereiche 2 – 5 sind Mindestpunktezahlen zu erreichen und es darf kein K.O. Kriterium vorliegen. Insgesamt müssen mindestens 95 Punkte / Fußpflege: 90 Punkte erreicht werden, um eine positive Bewertung zu erlangen. Fehlende Punkte in den Bereichen 4 Komplikationen und 5 Schulung können durch Zusatzpunkte aus dem Bereich 6 Erfolgsquote kompensiert werden. Die Checkliste muß ebenfalls firmenmäßig gezeichnet werden.

Ad 5.

In der Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung ist der Umgang mit den sensiblen bzw. den als Geschäftsgeheimnis geltenden Daten festgelegt. Die Erklärung gilt für drei Jahre ab Einreichung zum Gütesiegel und ist firmenmäßig zu zeichnen.

Ad 6:

Das Dokument Punkteermittlung ist frei einsehbar und listet die einzelnen K.O. Kriterien und sonstigen Rahmenbedingungen, deren Bewertung und die endgültige Punktekalkulation auf. Zur Verleihung des Gütesiegels müssen mindestens 95 Punkte / Fußpflege: 90 Punkte erreicht werden, wobei die Aufteilung innerhalb der Gruppen 2 – 6 zu beachten ist.

Ad 7:

Liegen alle Voraussetzungen für die Verleihung des Gütesiegels vor, wird dies durch ein Dekret formell festgestellt. Das Dekret wird durch ein Gremium bestehend aus mehreren Mitgliedern ausgestellt und für ein Jahr befristet verliehen.

Ad 8.

Mit dem Dekret wird dem Antragsteller eine Belehrung übermittelt. In der Belehrung wird festgelegt, warum das Gütesiegel verliehen wurde bzw. welche Rechte und Pflichten bzw. Konsequenzen beim nicht Einhalten damit verbunden sind.

Ad 9:

Liegen nicht alle Voraussetzungen für die Verleihung des Gütesiegels vor, wird dies durch die Ablehnung formell festgestellt. Die Ablehnung wird durch ein Gremium bestehend aus mehreren Mitgliedern ausgesprochen. Eine neuerliche Einreichung ist erst 12 Monate nach Erteilung der Ablehnung möglich.

Ad 10.

Mit der Ablehnung wird dem Antragsteller eine Begründung übermittelt. In dieser werden die Mängel festgestellt, welche zur Ablehnung des Antrags geführt haben.

Ad 11.

Nach der Verleihung des Gütesiegels wird innerhalb eines Jahres dem Gütesiegelinhaber ein Fragebogen übermittelt. Dieser Fragebogen und die dem Antrag beigelegte Checkliste bilden die Grundlage für eine unangemeldete mögliche Überprüfung innerhalb von 11 Monaten des Gültigkeitszeitraums.

Ad 12:

Liegen Verstöße gegen die Rahmenbedingungen bzw. den Pflichten des Gütesiegelinhabers vor, wird dies durch die Aberkennung des Gütesiegels formell ausgesprochen. Eine neuerliche Einreichung ist erst 12 Monate nach Erteilung der Ablehnung möglich.

Ad 13.

Mit der Aberkennung wird dem Gütesiegelinhaber eine Begründung übermittelt. In dieser werden die Mängel festgestellt, welche zur Aberkennung des Gütesiegels geführt haben.

1. Ablauf:

<i>Prozeß</i>	<i>Dauer</i>	<i>Partner</i>	<i>Dokumente</i>
1. Information	-	Antragsteller	Allgem. Info. ¹ Voraussetzungen
2. Antrag/ Bearbeitung	< 3 Monate	Antragsteller HHÖ	Antrag Checkliste DS-/Geheim. ²
3. Verleihung	4 x jährlich	Antragsteller HHÖ	Dekret Belehrung
4. Ablehnung	< 3 Monate	HHÖ	Ablehnung Begründung
5. Kontrolle	innerh. 11 Monate	HHÖ	Fragebogen
6. Aberkennung	jederzeit	HHÖ	Aberkennung Begründung

¹ Allgemeine Informationen

² Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung

Ad 1.

Per Internet informieren sich potentielle Antragsteller über die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen zur Verleihung des Gütesiegels (Dokumente: Allgemeine Information, Voraussetzungen).

Ad 2.

Nach Registrierung lädt der Antragsteller die Formblätter vom Server. Der Antrag, die Checkliste und die Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung wird ausgefüllt und firmenmäßig unterzeichnet an die HHÖ übermittelt. Die von der HHÖ unterzeichnete Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung wird unverzüglich an den Antragsteller rückübermittelt.

Nach Überweisung der Bearbeitungsgebühr wird der Antrag innerhalb von drei Monaten überprüft. Grundlage für die Überprüfung sind die vom Antragsteller ausgefüllten und firmenmäßig gezeichneten Dokumente Antrag, Checkliste, sowie die Datenschutz-/ Geheimhaltungserklärung.

Ad 3.

Bei positiver Beurteilung wird dem Antragsteller das Gütesiegel verliehen. Mit dem Dekret wird gleichzeitig eine Belehrung übermittelt, welche die Rechte, Pflichten und sonstigen Informationen auflistet. Das Gütesiegel wird 4 x offiziell verliehen. Zusätzlich werden neue Gütesiegel Partner 1 x pro Jahr im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung vorgestellt. Das Gütesiegel wird jeweils für 1 Jahr verliehen.

Ad 4.

Bei negativer Beurteilung wird der Antragsteller noch während der Bearbeitungsfrist vorab schriftlich verständigt. Die eigentliche formelle Ablehnung erfolgt nach längstens 3 Monaten und umfaßt eine Begründung, worin die Punkte für die Ablehnung schriftlich festgehalten sind. Ein neuerlicher Antrag kann erst 12 Monate nach der erfolgten Ablehnung eingereicht werden. Grund hierfür ist die notwendige Änderung gewisser Geschäftsprozesse und das zur internen Überprüfung notwendige Zeitfenster.

Ad 5.

Während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird dem Gütesiegelinhaber ein zusätzlicher Fragebogen übermittelt. Dieser bildet zusammen mit den Unterlagen aus dem Antrag die Grundlagen für eine weitere mögliche Stichprobenüberprüfung. Der ausgefüllte Fragebogen ist firmenmäßig unterfertigt und ausgefüllt an die HHÖ zu übermitteln.

Ad 6.

Werden während des Gültigkeitszeitraums des Gütesiegels Verstöße gegen die Pflichten bzw. Rahmenbedingungen festgestellt, kann das Gütesiegel aberkannt werden. Dies wird formell durch das Komitee ausgesprochen, welches das Gütesiegel erteilt hat. Die Gründe für die Aberkennung werden in einem gesonderten Dokument schriftlich mitgeteilt.

2. Rahmenbedingungen

Der Antragsteller erklärt sich bereit, die im Antrag vermerkten Angaben unangemeldet überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung wird von der HHÖ oder einem Beauftragten der HHÖ durchgeführt und erfolgt im Rahmen der Dienstleistungen für das Gütesiegel, sie ist daher kostenlos.

Voraussetzungen für die Verleihung des Gütesiegels sind:

1. Gewerbeberechtigung für Tätowieren, Piercen, Permanent Make – Up oder Fußpflege
2. Einhalten der gewerbeinternen Hygienerichtlinie (Hygienezertifikat)
3. Aufklärung des Kunden
4. Dokumentation über Komplikationen
5. Gewerbezulassung und -standort Wien
6. Gebührenüberweisung (Euro 120.-)
7. Vollständig ausgefüllter und geschäftsmäßig gezeichneter Antrag

(Antrag, Datenschutz- und Geheimhaltungserklärung, Checkliste)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Gütesiegelpartners sind nicht Bestandteil des Gütesiegels und werden daher überprüft.

Das Gütesiegel wird nach Überprüfung der Unterlagen und einem unangemeldeten Besuch der Betriebstätte zur Überprüfung vor Ort bei Entsprechen vom Gütesiegel Komitee im Namen der HHÖ verliehen. Die Gütesiegelinhaber werden auf einer Whitelist der HHÖ im Internet aufgelistet, zusätzlich erfolgt eine Ehrung bzw. Vorstellung der neuen Gütesiegel Betriebe halbjährig in den Medien.

Nach Erteilung des Gütesiegels wird innerhalb von 11 Monaten ein Fragebogen an die Gütesiegelmitglieder übermittelt, welcher ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet zu retournieren ist. In weiterer Folge ist eine zusätzliche unangemeldete Überprüfung möglich. Die zu überprüfenden Betriebe werden nach einem Stichprobenverfahren ermittelt.

Eine zusätzliche Überprüfung erfolgt im Anlaßfall (z.B. Klage, Bericht in den Medien,...), wobei der betroffene Betrieb die zusätzlichen Kosten der Überprüfung übernimmt. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung kann bei Nicht Entsprechen des Gütesiegel Partners das Gütesiegel auch innerhalb des Gültigkeitszeitraums aberkannt werden. Damit werden automatisch alle Rechte unverzüglich dem ehemaligen Gütesiegelinhaber entzogen.

Die für das Gütesiegel notwendigen Dokumente werden seitens der HHÖ routinemäßig alle 2 Jahre oder bei Bedarf überprüft und an die bestehende Gesetzeslage bzw. allgemeine Situation angepaßt. Die jeweilige Übergangsfrist - Gültigkeit der Vorgängerversion - beträgt 6 Monate.

Die Laufzeit der bereits vergebenen Gütesiegel wird bei Änderung nicht beeinträchtigt bzw. verkürzt.

Abkürzung:

DS Datenschutz

GS Gütesiegel

HHÖ Hepatitis Hilfe Österreich-Plattform gesunde Leber